

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: AGCO GmbH

Anschrift: Johann-Georg-Fendt-Str. 4, 87616 Marktobendorf

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. Strategie & Verankerung | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie | 3 |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation | 7 |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 8 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse | 8 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 14 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 16 |
| B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 18 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse | 20 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition | 21 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 22 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 22 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 23 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 24 |
| D. Beschwerdeverfahren | 25 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren | 25 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren | 29 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens | 31 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements | 32 |

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gregor Gareiß - Compliance Manager, Menschenrechtsbeauftragter (LkSG)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte (LkSG) informiert die Geschäftsführung mind. einmal pro Jahr über den Umsetzungsstatus der LkSG-Sorgfaltspflichten sowie über die Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse. Hierzu ist im Integrierten Managementsystem (IMS) eine entsprechende Verfahrensanweisung hinterlegt, welche das diesbezügliche Vorgehen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://dam.agcocorp.com/content/dam/multisite/fendt/marketing/multi-region/documents/marketing-material/others/grundsatzerklaerung-zur-Achtung-der-menschenrechte/Grundsatzerklaerung-zur-Achtung-der-Menschenrechte_2023.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf unserer Firmen-Website (www.fendt.com) veröffentlicht. Der Betriebsrat wurde entsprechend informiert und eingebunden. Zudem wurde die Grundsatzklärung an Lieferanten mit erhöhtem abstraktem Risiko verschickt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es ergab sich im Berichtszeitraum keine Notwendigkeit für eine Aktualisierung der Grundsatzklärung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Mitarbeiter der Abteilungen Einkauf, Personal, Arbeitssicherheit und Legal & Compliance der AGCO GmbH wurden im Rahmen des extern begleiteten Implementierungsprojektes in die Vorgaben des LkSG eingeführt und auf ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Risikoanalyse vorbereitet. Die involvierten Abteilungen haben durch Risikovermeidung bzw. -reduktion die Menschenrechtsstrategie für den jeweiligen Bereich implementiert. Ein funktionsübergreifendes Team betreibt eine fortlaufende Verbesserung und Weiterentwicklung der LkSG-relevanten Lösungsansätze.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die im Rahmen der Risikoanalyse an die jeweiligen Fachabteilungen verteilten Fragenkataloge decken insbesondere die Strategieelemente Managementsysteme, Verantwortlichkeiten, Richtlinien, Prozesse und KPIs ab. Der Fragenkatalog dient dazu, eine Bewertung bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe der menschen- und umweltrechtlichen Risiken vorzunehmen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die AGCO GmbH hat ein externes Beratungsunternehmen, das auf Nachhaltigkeit spezialisiert ist, engagiert. Dieses hat die Implementierung der LkSG-Vorgaben für die betroffenen Funktionsbereiche konzeptioniert. Der Menschenrechtsbeauftragte wurde aus- und fortgebildet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die AGCO GmbH hat die Risikoanalyse in Q2/2023 begonnen und bis Ende 2023 abgeschlossen. Die konkrete Risikoanalyse für die Lieferkette wurde dann zu Beginn 2024 beendet.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse nach LkSG beinhaltet eine Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs (own operations) als auch eine abstrakte Risikoanalyse im Bereich der Lieferkette (supply chain). Im Bereich own operations beantworten relevante Stakeholder spezifische Fragebögen zu inhärenten Risiken aus dem Bereich.

In der Lieferkette erfolgt die Durchführung der abstrakten Risikoanalyse aus Länder- und Branchenrisiko, um besonders risikorelevante Lieferantengruppen zu identifizieren. Diese ausgewählten Lieferanten wurden zur Rating-Durchführung an einen dafür spezialisierten externen Anbieter, Ecovadis, verwiesen. In einem zweiten Schritt wurden die Lieferanten mit der höchsten Risikobewertung hinsichtlich Verursachungsprinzip und Einflussnahme differenziert betrachtet und einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen. Die AGCO GmbH hat hierfür einen Fragenbogen konzipiert und an die Lieferanten verschickt. Der Rücklauf wurde entsprechend ausgewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die anlassbezogene Risikoanalyse erfolgte aufgrund der Tagesschau-Meldung in 11/2023 - hier ging es darum, dass BMW sein Kobalt für die Batterien der e-Modelle aus einer Mine in Marokko beziehen würde, die weder in Bezug auf Umweltrechte noch in Bezug auf Menschenrechte tragbar wäre. Daraufhin wurde der eigene Bezug von Kobalt für die geplante Produktion von EV-Batterien des in 2024 in Serie gehenden Traktors Fendt e100 Vario überprüft.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

AGCO hat festgestellt, dass das Kobalt für die eigenen EV-Batterien nicht aus Marokko stammt, sondern in China gewonnen wird. Die drei identifizierten Lieferanten aus China sind vertreten in der Responsible Minerals Initiative und konnten entsprechende Zertifikate vorweisen. Insofern hat sich die dahingehende anfängliche Risikovermutung zerstreut.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Für das Jahr 2023 liegen keine Hinweise/Beschwerden im Zusammenhang mit dem LkSG vor.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

AGCO bewertet und priorisiert die Risiken der Own Operations und Supply Chain nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad branchenspezifisch und gewichtet diese nach Maßgabe und Einbindung von Experten und des Menschenrechtsbeauftragten.

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse bewertet AGCO die Risiken der Supply Chain zunächst abstrakt nach Länder- & Branchenrisiko. Die spezifische Risikoanalyse berücksichtigt dabei Abwägungen in Bezug auf den eigenen Verursachungsbeitrag und das Einflussvermögen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

AGCO hat im Bereich der eigenen Geschäftsaktivitäten keine Risiken der Bewertungskategorie 3 und 4 (hoch, bzw. sehr hoch) identifiziert. Gleichwohl hat AGCO Risiken der Bewertungskategorie 1 (niedrig) bzw. vereinzelt auch der Kategorie 2 (mittel) identifiziert. AGCO sieht hier keinen akuten Handlungsbedarf und konzentriert sich insbesondere auf etwaige Bewältigungsmaßnahmen für hohe bzw. sehr hohe Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: AGCO hat ein an die LkSG-Anforderungen angepasstes Hinweisgebermeldesystem etabliert, die Grundsatzerklärung veröffentlicht und als weitere Präventionsmaßnahme die Neu-Auflage des etablierten Verhaltenskodex umgesetzt und damit die bestehenden Richtlinien betreffend Umwelt und Klimawandel / Menschenrechte / Gesundheit - Sicherheit / Konfliktmineralien ergänzt. Die Neu-Auflage wurde in einer Betriebsversammlung vorgestellt und nachfolgend an alle Mitarbeitenden verteilt und geschult.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

AGCO hat allen Mitarbeitern in Deutschland eine Version des neuen Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden im Büro- und Verwaltungsbereich wurden über unser Trainingsmodul GROW (SAP) online geschult. Die Mitarbeitenden aus dem Produktionsbereich erhielten zusätzlich zur ausgehändigten Version des Verhaltenskodex eine Kurz-Schulung durch die jeweiligen Meister bzw. Teamleiter. Parallel wurden ausgewählte Themen in Beiträgen auf OurField (Mitarbeiter-Kommunikations-App) für diese Zielgruppe gepostet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die AGCO GmbH hat sich bewusst dafür entschieden, sämtliche Mitarbeitende zum aktualisierten Verhaltenskodex und den AGCO Werten zu schulen und zu sensibilisieren.

Die Geschäftsführung hat in einem, an die gesamte Belegschaft adressierten Anschreiben ausdrücklich zur Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex angehalten und darauf hingewiesen, dass deren Beachtung einen wesentlichen Bestandteil unserer Unternehmenskultur darstelle. Parallel dazu hat die Geschäftsführung der AGCO GmbH in einem Videobeitrag den neuen Verhaltenskodex beworben; dies wurde mit mehreren Beiträgen zu einschlägigen Compliance-Themen auf der Kommunikations-App für Mitarbeitende vertieft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

AGCO hat in 2023 einen Risikowert von größer 3,0 (auf einer Skala von 1 = niedrig bis 4 = sehr hoch) als relevanten Schwellenwert definiert, um tiefer in die spezifische Risikoanalyse einzusteigen. Hierbei wurden ca. 100 Lieferanten identifiziert, die zur Einholung einer spezifischen Risikobewertung an den externen Dienstleister, Ecovadis, weitergegeben wurden. AGCO musste davon ausgehen, dass bis Ende 2023 und mehrere Monate darüber hinaus kein verwertbarer Rücklauf seitens der von Ecovadis angeschriebenen Lieferanten zu erwarten war.

Aus diesem Grund hat AGCO die Auswahl der ca. 100 im obigen Sinne risikobelasteten Lieferanten einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen und unter Berücksichtigung von Verursachungsbeitrag und Einflussnahmemöglichkeit schließlich 19 Lieferanten mit einem eigens konzipierten Fragenbogen einbezogen. Der Rücklauf erfolgte zeitnah. Die Auswertung ergab keine Bestätigung der in der abstrakten Risikoanalyse identifizierten Risiken. Basierend auf den Antworten der Lieferanten konnten keine gravierenden Risiken identifiziert werden, die eine Priorisierung erfordert hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Es sind diverse AGCO Richtlinien vorhanden. Der bisherige Supplier Code of Conduct wurde um LkSG-relevante Inhalte ergänzt und 2024 fertig gestellt. Risikoreiche Lieferanten wurden in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert und über Ecovadis angesprochen. Zudem wurden in der konkreten Risikoanalyse ausgewählte Lieferanten mit einem speziellen Fragebogen in die spezifische Risikoanalyse eingebunden. Der Rücklauf wurde ausgewertet; die anfängliche Risikoindikation bestätigte sich nicht.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Verträge mit Lieferanten unterliegen insbesondere dem AGCO Verhaltenskodex für Lieferanten sowie den Compliance-Richtlinien von AGCO. Der AGCO Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) ist verbindlicher Bestandteil der Vertragsbedingungen gegenüber allen direkten Lieferanten, womit die Erwartungshaltung und Wertvorstellungen von AGCO bezüglich Menschenrechten und Umweltbelangen vermittelt werden.

Bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt AGCO die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und wendet geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken an, durch welche die festgestellten Risiken vermieden oder minimiert werden. AGCO berücksichtigt auch die Sorgfaltspflichten des LkSG u.a. im Screening- und Lieferantenanlageprozess im Zuge eines Onboarding-Audits.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Mitigationsmaßnahmen ist Folgendes anzumerken: Die Qualität und Quote des Rücklaufs bei den Fragebögen sind zufriedenstellend hoch. Zudem gab es keine Hinweismeldungen von internen / externen Parteien über Verstöße von Lieferanten bzw. Geschäftspartnern, welche AGCO mit einem niedrigen Risiko bewertet hatte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Anlassbezogene Risiken konnten nicht bestätigt werden, weshalb auch keine Priorisierung der Risiken erfolgte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Recherche in der eigenen Lieferkette hat ergeben, dass das Kobalt in der Produktion für Elektrobatterien für E-Traktoren (Start of Production ab 09/2024) nicht aus Marokko bezogen wird. Die Lieferanten des alternativen Abbaubereiches sind zertifiziert nach der Responsible Minerals Initiative, weshalb sich die Risikovermutungen zerschlagen haben und deshalb kein dringender Handlungsbedarf abgeleitet wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um die erste Durchführung einer Risikoanalyse nach LkSG, weshalb hier keine Änderung vorliegt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Durchführung der jährlichen Risikoanalyse soll sensible Risikobereiche identifizieren. Die Ergebnisse der Risikoanalyse im Bereich "Own Operations" sowie die Durchsprache mit den Verantwortlichen dient dazu, um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich fest- und abzustellen. Über diese Stichtagsbetrachtung hinaus gewährleisten die funktionsverantwortlichen Menschenrechtskoordinatoren, dass auch fortlaufend das Risiko im Tagesgeschäft überwacht wird. Ergänzend bietet die Ansiedlung des Menschenrechtsbeauftragten im Bereich Legal & Compliance eine hilfreiche Schnittstelle für sachdienliche Informationen auch im Hinblick auf die LkSG-Anforderungen. Darüber hinaus steht ein entsprechend LkSG-angepasstes und beworbenes Hinweisgebermeldesystem konzernweit zur Verfügung. Auf diese Weise können (auch anonyme) interne und externe Hinweisgebermeldungen im Rahmen des Risikomanagements für eine Verbesserung in der Lieferkette und in den eigenen Geschäftstätigkeiten genutzt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei Risikokandidaten erfolgte ein Auskunftersuchen mittels eines eigens konzipierten Fragebogens. Der Fragenrücklauf wurde entsprechend ausgewertet in Bezug auf die Beurteilung der abstrakten Risiken.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren
- Weitere: Hinweisgebermeldesystem eines externen Anbieters angepasst für AGCO

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die amerikanische Konzernmutter bedient sich eines Hinweisgebermeldesystems, welches von einem externen Anbieter angeboten und im Namen der AGCO Corp. betrieben wird. Die vom LkSG betroffene AGCO GmbH nutzt diesen Hinweisgebermechanismus im Rahmen einer Konzernlösung.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften etc.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Ständige Erreichbarkeit weltweit (24/7)

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Der externe Dienstleister betreibt das Hinweisgebermeldesystem und stellt relevante Fälle im dazugehörigen System / Datenbank AGCO zur Verfügung. Fälle, die LkSG-Inhalte in Europa betreffen, werden federführend von der Funktion Legal EME gesteuert und überwacht und an den Menschenrechtsbeauftragten der AGCO GmbH in Deutschland weitergeleitet.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Ablauf des Prozesses ergibt sich aus den FAQ auf der Homepage zum Hinweisgebermeldesystem.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Der logisch nachvollziehbar aufgebaute Abfrageprozess dient der Erfassung der wesentlichen Informationen einer hinweisgebenden Person: schriftlich, telefonisch - auch anonym.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen bzw. der Zugang zum Hinweisgebermeldesystem sind auf der Unternehmens-Homepage im Bereich der Fußzeile (gemeinsam mit Impressum und Datenschutzhinweisen) unter "Hinweisgebermeldesystem" zu finden sowie auch unter "Unternehmen" - "Nachhaltigkeit bei Fendt" - "AGCO Ethik und Compliance Hotline".

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

<https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/83584/index.html>

unter diesem Link erhält man Zugang zum Hinweisgebermeldesystem.

Dort findet sich auch eine Rubrik mit Fragen & Antworten, um dem potenziellen Hinweisgebenden und Interessierten mehr Einblick in die Vorgehensweise zu geben.

<https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/83584/faq.html>

Mittlerweile gibt es hierzu eine eigene Verfahrensordnung mit entsprechender Download-Möglichkeit: https://dam.agcocorp.com/content/dam/multisite/fendt/marketing/multi-region/documents/internal-files/company-information/alertline-/Alertline_Verfahrensbeschreibung_DE_04-25.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der externe Service-Anbieter stellt die Plattform zur Verfügung und betreibt diese für die Entgegennahme von Hinweisen.

Die Funktion des Legal Director EME fungiert als Gatekeeper für die eingehenden Fälle sowie für das System und gibt diese Fälle zur weiteren Bearbeitung intern weiter:

- Menschenrechtsbeauftragter - speziell für LkSG-relevante Fälle
- ggf. zudem Einbindung von weiteren Funktionen
(Internal Audit, HR, Legal & Compliance, Geschäftsführung)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h., dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Auf der Webseite zum Hinweisgebermeldesystem ist unter der Rubrik "Fragen und Antworten" ausgeführt, dass der externe Anbieter keine internen Verbindungsprotokolle mit IP-Adressen generiert oder unterhält, weshalb keine Informationen vorliegen, die den PC des Hinweisgebenden mit dem Hinweisgebermeldesystem in Verbindung bringt. Vor diesem Hintergrund ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden gegeben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

AGCO stellt deutlich auf der Website zum Hinweisgebermeldesystem dar, dass keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben und mit lauterer Absichten Meldung erstatten oder Informationen bereitstellen, toleriert werden. Demzufolge wären Vergeltungsmaßnahmen Grund für Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung. Darüber hinaus wird in den aktuellen Verhaltensgrundsätzen ebenfalls auf das Hinweisgebermeldesystem hingewiesen und umgehend das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen ausgesprochen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Fälle des Hinweisgebersystems werden regelmäßig extern an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie intern an das Audit Committee zur transparenten und qualitätssichernden Handhabung verschickt. Zudem ist das Hinweisgebermeldeverfahren Teil der rotierenden Themensammlung der Prüfungsplanung von Internal Audit.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Eine Regelprüfung durch Internal Audit hat noch nicht stattgefunden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Beschwerdeverfahren:

Der externe professionelle Anbieter profitiert von langjähriger Erfahrung, um die Interessen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Ressourcen & Expertise:

Für die Umsetzung des LkSG wurden interne Ressourcen im Bereich Einkauf und Compliance zugewiesen bzw. geschaffen. Die Beteiligten verfügen über langjährige Berufserfahrung und wurden u.a. zum Menschenrechtsbeauftragten fortgebildet.

Präventionsmaßnahmen:

Insbesondere der Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) wurde um LkSG-Inhalte ergänzt, spricht die Lieferanten spezifisch an, transportiert die Erwartungshaltung von AGCO zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten und lädt auch zur konstruktiven Interaktion ein.